VERVIELFÄLTIGUNG VERBOT

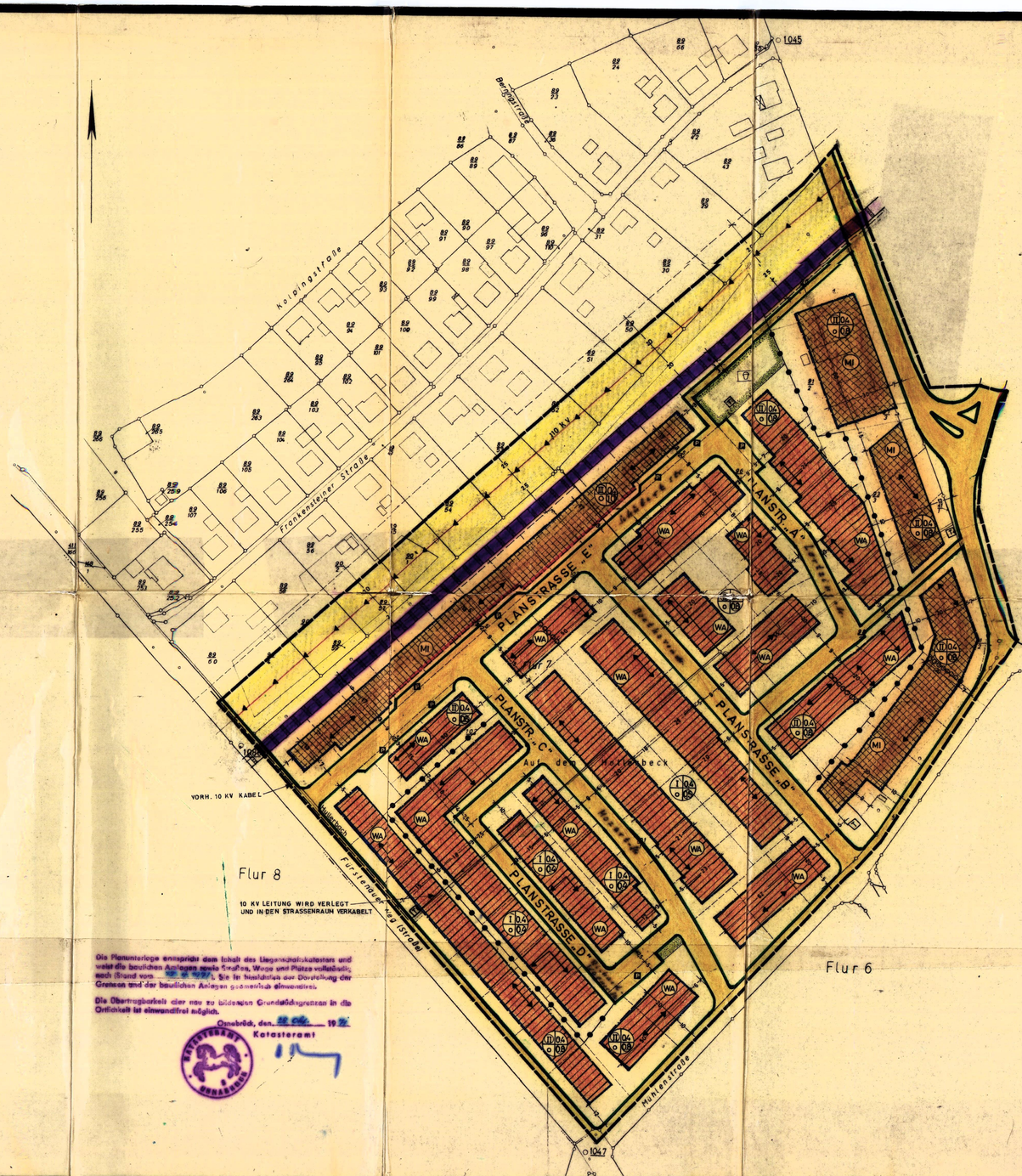

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Hollage
Gemeindebezirk Hollage
Flur 7
Maßstab 1:1000
Kostersuch N

Dem Planungsbüro für Ortsplanung und Städtebau (Nolte und Hilker) zur Vervielfältigung unter dr am 13. 4. 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück

Dieser Plan genort als Bestandteil en Grundstücksverzeichnis vom 13. 4. 1971

Ausgefertigt Osnabrück den 13. April 1971
Katasteramt
Im Auftrage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 12. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22. Okt. 19 70
Katasteramt

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.60, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.5.65 HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLLAGE AM 6. AUG. 1971 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN DARGESTELLT.

§ 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 1. FEB. 1971 DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 - 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VOM ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

KATASTERAMTLICHER RICHTIGKEITSVERMERK

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- MI — MISCHGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
- 2 = BAUWEISE (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBE - GRENZUNGSLINIEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG BAUL. ANLAGEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- T — TRAFO (100 - 120 qm)

BEBAUUNGSPLAN NR. 19
„AUF DEM HOLLERBECK"
DER GEMEINDE HOLLAGE

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HOLLAGE HAT AM 3 DEZ. 1970 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HOLLAGE, DEN 3 DEZ. 1971
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 1.2.1971
Architekten Dipl.-Ing. Städtebau und Ortsplanung
Osnabrück · Hohnstraße 59 · Telefon 2 51 20 u. 2 49 90

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 8. APR. 1971 BIS 7. MAI 1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. APR. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLLAGE, DEN 14. JUNI 1971
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 2. JULI 1971 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HOLLAGE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HOLLAGE, DEN 2. JULI 1971
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21. DEZ. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. DEZ. 1971
Der Regierungspräsident
Oberbaurat

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 21. DEZ. 1971 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM 7. FEB. 1972 GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN.

HOLLAGE, DEN 2. FEB. 1972
GEMEINDEDIREKTOR

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Hollage "Auf dem Hollerbeck"

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 259) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 233) und § 6 der Nds. Gemeindeverordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) - hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 18. Dezember 1978 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Hollage "Auf dem Hollerbeck".

§ 2

Gestaltung der Gebäude

1. Die Höhe der eingeschossigen Gebäude darf 3,25 m, die der zweigeschossigen Gebäude 6,00 m, die der dreigeschossigen Gebäude 9,00 m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks, nicht überschreiten.

2. Die Höhenlage von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden der Gebäude wird auf maximal 50 cm - über der Oberkante erschließender Verkehrsfläche gemessen - begrenzt.

§ 3

Gestaltung der Dächer

1. Im allgemeinen Wohngebiet zwischen der Planstraße C und D dürfen nur eingeschossige Flachdachbauten errichtet werden. Bei allen übrigen eingeschossigen Gebäuden hat die Dachneigung 28 bis 35° zu betragen.

2. Bei den zweigeschossigen Gebäuden muß die Dachneigung 28 bis 35° betragen, während für die dreigeschossigen Gebäude im Mischgebiet eine Dachneigung von 25 bis 32° festgesetzt wird.

3. Dachgauben sind im ganzen Gebiet unzulässig.

§ 4

Anbauten und Garagen

1. Anbauten an den Giebelseiten müssen, wenn sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind, das Gebäudeprofil übernehmen, oder sind als Flachdach auszubilden. Rück- und Vorsprünge von der Gebäudeflucht sind zulässig.
2. Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen, oder müssen in der Dachneigung dem ~~Wohn~~gebäude ~~anzupassen.~~ entsprechen. auf dem Baugrundstück vorhandenen

§ 5

Einfriedungen

Im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht sind Einfriedungen aus Mauerwerk in einer Höhe bis zu 30 cm und als Hecke oder Holzzaun bis zu 60 cm zulässig.

§ 6

Werbeanlagen

Im ~~reinen und~~ allgemeinen Wohngebiet darf nur an der Stätte der Leistung mit Hinweisen auf Gewerbe oder Beruf geworben werden.

§ 7

Ordn-ungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung entspricht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Sie kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde - Hochbauabteilung - eingesehen werden.

Wallenhorst, den 21. Dezember 1978

Gemeinde Wallenhorst

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat am 27. Okt. 78 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. **19 "Auf dem Hollerbeck"**

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 02. Nov. 78 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 21. Dezember 1978

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung mit dazugehöriger Begründung hat in der Zeit vom 10. Nov. 78 bis 11. Dez. 78 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 02. Nov. 78 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 21. Dezember 1978

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat am 18. Dez. 78 diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 21. Dezember 1978

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 12.04.1979 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die örtliche Bauvorschrift in Kraft getreten.

Wallenhorst, den 20.04.1979

Gemeindedirektor